

FRIEDHOFSATZUNG FÜR URNENNISCHEN
IM
FRIEDHOF IGENDS D O R F

§ 1 Urnenbeisetzung in Nischen

Die Urnen dürfen nur in geschlossenen Nischen aufgestellt werden. Pro Nische können maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, Malerarbeiten vorzunehmen oder Urnen zu entnehmen. Ferner ist es nicht gestattet, Nägel und Schrauben anzubringen, Bildwerke aufzustellen oder an Wänden oder Nischen Kränze oder Blumenschmuck sowie Grablichter zu befestigen.

§ 2 Verschußplatten

Die Verschußplatten der Nischen sind Eigentum der Kirchengemeinde Igensdorf. Nach Auflösung des Nutzungsverhältnisses geht die Frontplatte in das Eigentum des Urnennischeninhabers über.

Es ist nicht gestattet, andersartige Frontplatten in die Nischen einzusetzen.

§ 3 Beschriftung

Die Frontplatten sind von einem Fachbetrieb durch Gravur zu beschriften. Die Kosten dafür hat der Urnennischeninhaber zu tragen.

Erlaubt sind Vor- und Zuname, sowie Geburts- und Sterbejahr. Hierbei ist die Schriftgröße abhängig von der Länge des Namens.

§ 4 Blumenschmuck

Natürlicher Blumenschmuck kann nur auf dem Kiesstreifen direkt vor der Urnenwand niedergelegt werden.

Sobald der Blumenschmuck nicht mehr frisch ist, muß er selbst wieder entfernt werden. Künstlichen Blumenschmuck abzulegen ist untersagt.

§ 5 Ruhefrist

Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Beisetzung in der Urnennische und beträgt 10 Jahre. Ist das Recht an einer Nische erloschen, d.h. die Ruhefrist abgelaufen, so kann die Friedhofsverwaltung die Urnen entfernen. Diese Urnen werden an geeigneter Stelle des Friedhofes der Erde übergeben. Eine spätere Ausgrabung oder Umbettung ist dann nicht mehr möglich.

Das gleiche gilt für Über- oder Schmuckurnen, welche vom Urnennischeninhaber binnen eines Monats nach Ablauf der Ruhefrist nicht abgeholt werden.

§ 6 Nutzungsberechtigte

Eine Urnennische dürfen nur mieten:

Mitglieder der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Igensdorf.

Römisch-Katholische Bewohner von Igensdorf, Mitteldorf, Dachstadt und Letten.

Eine Urnennische kann bereits zu Lebzeiten vom oben genannten Personenkreis gemietet werden.

Beigesetzt werden dürfen nur Christen.

§ 7 Gebühren

Die Gebühr für die Nutzung einer Urnennische für 10 Jahre legt der Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Igensdorf fest. Die Erstnutzungsdauer beträgt 10 Jahre.

Die Friedhofsverwaltung des Friedhofes Igensdorf !

Im Auftrag des Kirchenvorstandes !

Igensdorf, den 13. Oktober 2004